

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
für den B.A. Studiengang Jüdische Studien**

vom 14.01.2016

Aufgrund §§ 70 Abs. 6, 32 LHG hat der Senat der HfJS am 13.01.2016 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B.A. Studiengang Jüdische Studien beschlossen.

Art. 1

§ 18 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bachelor-Arbeit im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien wird in einem der Teilfächer Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Israel- und Nahoststudien, Hebräische und Jüdische Literatur, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst, Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik oder Hebräische Sprachwissenschaft verfasst.

Art. 2

Diese Änderung gilt ab 14.01.2016.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Januar 2016 erteilt.

Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Bachelor - Studiengang „Jüdische Studien“

vom 21. April 2010 Novellierung zum 1. September 2014

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 21. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für Bachelor Studiengang „Jüdische Studien“ beschlossen. Der Rektor hat am 21. April 2010 seine Zustimmung erteilt

Novellierung von § 9 erfolgt per Senatsbeschluss vom 11. Juni 2014.

Der Rektor hat am 11. Juni 2014 seine Zustimmung zur Novellierung erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelor - Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Orientierungsprüfung
- § 6 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of Records)
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer¹
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Bachelor - Prüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 23 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- §24 Ungültigkeit von Prüfungen
- §25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

¹ In der gesamten Prüfungsordnung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchwegs sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Jüdische Studien ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Judentum in allen seinen Erscheinungsformen, mit jüdischer Religion, Geschichte, Kultur und Literatur von der Antike bis zur Gegenwart. Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf solide und breite Hebräisch-Kenntnisse, eine kulturwissenschaftliche Orientierung und eine ausgeprägte Interdisziplinarität. Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen sowie methodische und berufsbezogene Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Jüdischen Studien in kulturwissenschaftlichen und informations-orientierten Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten im Kultur- und Wissenschaftsmanagement benötigt werden. Der Vermittlung gesellschaftsrelevanter Kompetenzen wird im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu eigenständigen wissenschaftlichen Problemlösungen befähigen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Jüdische Studien in seinen Teildisziplinen beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Für die Zulassung zum Studium ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss nachzuweisen.

(4) Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien kann in den Varianten 75%, 50 % 1. Hauptfach, 50 % 2. Hauptfach und 25 % studiert werden. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Varianten.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.), sofern der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 75 % oder 50 % 1. Hauptfach studiert wurde.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengangs Jüdische Studien beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtpunktzahl beträgt **180** Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodul in Form von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Punktzahl im Fachanteil Jüdische Studien hängt von der gewählten Bachelor-Variante ab.

(3) Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien kann entweder im Hauptfach - Begleitfach – Modell (75% - 25%) oder im Hauptfach-Hauptfach-Modell (50% - 50%) studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Varianten sind in Anlage 1 aufgeführt.

1. Hauptfach-Begleitfach-Modell (75% - 25%)

Hauptfach Jüdische Studien	75 % = 113 LP
Begleitfach Universität Heidelberg	25 % = 35 LP
oder	
Hauptfach Universität Heidelberg	75 % = 113 LP
Begleitfach Jüdische Studien	25 % = 35 LP

2.Hauptfach-Hauptfach-Modell (50% - 50%)

1. Hauptfach Jüdische Studien	50 % = 86 LP
2. Hauptfach Universität Heidelberg	50 % = 74 LP
oder	
1. Hauptfach Universität Heidelberg	50 % = 86 LP
2. Hauptfach Jüdische Studien	50 % = 74 LP

Bei oben stehender Auflistung wurden die entsprechenden Leistungspunkte für die Bachelor-Arbeit (12 LP) und die Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 2 (20 LP, bzw. 10 LP) nicht berücksichtigt. Das für ein 100% Studium zu den Jüdischen Studien ergänzende Begleitfach oder Hauptfach ist an der Universität Heidelberg zu belegen.

(4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 23 obliegen in dem Fall, dass Jüdische Studien als Hauptfach 75 % oder als 1. Hauptfach 50 % gewählt wird, der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, andernfalls der Universität Heidelberg.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, aber auch in hebräischer und englischer Sprache abgehalten. Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Nachzuweisen sind Kenntnisse in biblischem Hebräisch und modernem Hebräisch (genauerer regelt die Prüfungsordnung Hebraicum). Soweit die Kenntnisse in den genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind (oder anderweitig erworben und jeweils durch eine Feststellungsprüfung bestätigt wurden), bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

In begründeten Ausnahmefällen bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Im Einführungsmodul 1 ist in der Studiengangsvariante Jüdische Studien 75 % nach dem 2. Fachsemester die Hebraicumsprüfung abzulegen. Die näheren Bestimmungen enthält die Prüfungsordnung für das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

(3) Kann ein Studierender im B.A. Studiengang Jüdische Studien 75%, bzw. 50% aufgrund einer Feststellungsprüfung erfolgreich Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie ganz oder in Teilen durch den Besuch des Einführungsmoduls 1 (Sprachkurs Hebräisch in B.A. Jüdische Studien 75%, bzw. in B.A. Jüdische Studien 50%) zu erwerben sind, so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die entsprechenden Leistungspunkte angerechnet.

§ 5 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sie ist bestanden, wenn in den Studiengangsvarianten Jüdische Studien 75 % und 50 % die jeweils erforderlichen Hebräischkenntnisse für die ersten zwei Fachsemester erfolgreich erbracht, sowie Einführungsmodul 2 bestanden wurde.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 6 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of records)

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen:
 1. Einführungsmodulen (EM),
 2. Aufbaumodulen (AM),
 3. Vertiefungsmodulen (VM) und
 4. dem Segment der Freien Studienleistungen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien zu wählen sind.
- (4) Die Module sind teils als Pflicht-, teils als Wahlpflichtmodule zu absolvieren und in der Modulbeschreibung entsprechend ausgewiesen.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.
- (6) Als Note der Modulprüfung gilt in den Aufbau- und Vertiefungsmodulen die Note der Proseminararbeit, bzw. Seminararbeit. Diese bildet die Modulendnote. Für das Bestehen eines Moduls müssen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.

(3) Prüfer und Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufs-akademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. [§ 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt].

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-choice Fragen sind zulässig.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt formlos zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

(2) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten im Fach Jüdische Studien berechnen sich gemäß § 21 Abs. 2, 3 und 4 über die Modulnoten.

(3) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelor- Prüfung gemäß Abs. 4.3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %	
B	die nächsten 25 %	C die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %	
E	die nächsten 10 %	

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

II. Bachelor - Prüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Bachelor-Prüfung im Fach Jüdische Studien kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien nicht verloren hat.

(2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Jüdische Studien 75 % und im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50% sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Hauptfach Jüdische Studien 75% resp. im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50% im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte und die erfolgreich absolvierten Leistungen in den Übergreifenden Kompetenzen (Anhang 2 der Prüfungsordnung).
3. die erfolgreich bestandenen Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Begleitfach 25% resp. im 2. Hauptfach 50% an der Universität Heidelberg im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 15 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in dem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien oder in dem Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder in dem Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien nicht erloschen ist.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch im Bachelor- Studiengang Jüdische Studien oder im Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder im Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder
4. er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
5. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor- Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Jüdische Studien besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen des Studiengangs Jüdische Studien und
2. der Bachelor- Arbeit (im Hauptfach Jüdische Studien 75% und im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50%),
3. einer mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach Jüdische Studien 75% und im 1.Hauptfach Jüdische Studien 50%).

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb Der vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien wird in einem der Teilfächer Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Hebräische und jüdische Literatur, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst, Jüdische Religionspädagogik und -didaktik oder Hebräische Sprachwissenschaft verfasst. In dem gewählten Teilfach muss im Studiengang B.A. Jüdische Studien 75%, bzw. im Studiengang B.A. Jüdische Studien 50% 1. Hauptfach mindestens eine Seminararbeit im Vertiefungsmodul verfasst worden sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Der Betreuer kann vom Prüfling vorgeschlagen werden. Der Betreuer wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 12 und 13 die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des Prüflings im Einverständnis mit dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert

werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll etwa 15.000 Wörter (etwa 30 bis 35 Seiten) betragen.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 14 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist gemäß § 22 Abs.1 nicht zulässig.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn:

1. alle in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und
2. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern (§18 Abs. 3) vor einem Beisitzer (§ 8 Abs. 2) als Einzelprüfung abgenommen. Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung ist die vom Prüfling in der Bachelor-Arbeit bearbeitete Thematik.

(3) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist frühestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit abzulegen. Die Benotung der Bachelor-Arbeit ist vor dem Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Jüdische Studien ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 14 Abs. 2 werden nur die Modulendnoten der Aufbau- und Vertiefungsmodulen herangezogen und jeweils zu gleichen Teilen gewichtet. Die Noten der Einführungsmodule werden nicht in die Berechnung der Studienfachnote einbezogen. Dabei werden die Modulendnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

1. Die Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 75% berechnet sich wie folgt:

- Die Noten der fünf Hausarbeiten sind zu gleichen Teilen zu berechnen und bilden
- 5/8 der Studienfachnote.
- Die Note der Bachelor-Arbeit bildet 2/8 der Studienfachnote.
- Die mündliche Bachelor-Prüfung bildet ein 1/8 der Studienfachnote.

2. Die Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 50% als 1. Hauptfach berechnet sich wie folgt:

- Die einzelnen Noten der drei Hausarbeiten sind zu gleichen Teilen zu berechnen und bilden 3/6 der Studienfachnote.
- Die Note der Bachelor- Arbeit bildet 2/6 der Studienfachnote. Die mündliche Bachelor-Prüfung bildet 1/6 der Studienfachnote.
- Die Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 50% als 2. Hauptfach
- ermittelt sich durch den Durchschnitt der Modulendnoten der Aufbau- und
- Vertiefungsmodule.

3. Als Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 25% gilt die Modulendnote des Aufbaumoduls.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 14 Abs. 6 5 b errechnet.

§ 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 23 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 14 Abs. 4 2 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; sofern Jüdische Studien Hauptfach 75% bzw. 1. Hauptfach 50% ist, wird es vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sowie vom Vorsitzenden des des Prüfungsausschusses der Fakultät der Universität Heidelberg, an der das 2. Hauptfach 50% bzw. das Begleitfach 25% vertreten ist, unterzeichnet.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im

„European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien versehen, sofern Jüdische Studien Hauptfach 75% bzw. 1. Hauptfach 50% ist.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt die Prüfungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 21. April 2010 außer Kraft.

Anlagen (gesondert)

Anlage 1: Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien

Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Jüdische Studien (75 % & 50 %).

Artikel 3

Übergangsregelung Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung B.A. Jüdische Studien bereits im Studiengang B.A. Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 21. April 2010 Anwendung finden.

Heidelberg, 2014

Prof. Dr. Johannes Heil

Rektor